

Widerspruchsverfahren ganz einfach erklärt

Antrag abgelehnt! Was nun?

Da die BARMER an gesetzliche Vorgaben gebunden ist, müssen manche Anträge leider abgelehnt werden.

Sollten Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sein, können Sie Widerspruch einlegen.

Wichtig ist hierbei, dass es eine Frist für den Widerspruch gibt, die unbedingt beachtet werden muss. Diese Frist endet einen Monat nachdem Sie das Ablehnungsschreiben erhalten haben.

Der Widerspruch sollte zudem begründet sein. Dies bedeutet, Sie sollten schriftlich Stellung dazu nehmen, warum Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind. Bestenfalls legen Sie Ihrem Widerspruch geeignete Unterlagen bei, wie zum Beispiel eine ärztliche Stellungnahme oder die Dokumentation eines individuellen Hilfebedarfs.

Die Bearbeitungsdauer von Widersprüchen hängt von mehreren Faktoren ab: Sind noch weitere Recherchen nötig, kann es leider länger dauern. Ergeben sich keine neuen Erkenntnisse, bleibt es beim ursprünglichen Beschluss. Anschließend wird der Vorgang an einen der Widerspruchsausschüsse weitergeleitet, der dann eine abschließende Entscheidung trifft.

Kurz und knapp: Zusammensetzung und Aufgaben der Widerspruchsausschüsse

Die 20 Widerspruchsausschüsse sind mit jeweils vier Mitgliedern besetzt. Wöchentlich setzen sich die Ausschussmitglieder zusammen und entscheiden über die Widersprüche.

Zuvor haben sie jeweils zwei Wochen Zeit, sich in ihrer Freizeit sorgfältig mit den Sachverhalten vertraut zu machen und sich ein Urteil über die Entscheidungen der BARMER Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu bilden.

Die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse üben diese Aufgabe ehrenamtlich aus. Vorgeschlagen werden sie von den jeweiligen Fraktionen des Verwaltungsrats, der sie auch wählt.

Weitere Informationen zur Arbeit der Ausschüsse und zur Zusammensetzungen finden Sie hier:
www.barmer.de/ausschuesse

Die Überprüfung durch die Widerspruchsausschüsse erspart so manches langwierige Sozialgerichtsverfahren – und sie ist rasch und kostenlos.

Wenn der Ausschuss Ihrem Widerspruch nicht abhelfen konnte, haben Sie anschließend die Möglichkeit, Klage beim zuständigen Sozialgericht zu erheben. Dies ist ebenfalls kostenlos. Örtlich zuständig ist grundsätzlich das Sozialgericht, in dessen Bezirk die Klagenden zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben.

Eine FAQ zum Thema Widerspruch mit weiteren Informationen gibt es hier:
www.barmer.de/widerspruch